
Volksabstimmung

29. November 2020

Erste Vorlage

Volksinitiative
«Für verantwortungsvolle
Unternehmen – zum Schutz
von Mensch und Umwelt»

Zweite Vorlage

Volksinitiative
«Für ein Verbot der
Finanzierung von Kriegs-
materialproduzenten»



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage

Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	8
Argumente	→	14
Abstimmungstext	→	18

Zweite Vorlage

Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	20
Argumente	→	26
Abstimmungstext	→	30



Die Videos zu den
Abstimmungen:
admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:
VoteInfo

In Kürze

Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Ausgangslage

Von Schweizer Unternehmen wird erwartet, dass sie die Menschenrechte und Umweltstandards auch im Ausland einhalten. Die Schweiz hat sich aktiv an der Ausarbeitung von einheitlichen internationalen Standards beteiligt und Massnahmen zu deren Umsetzung getroffen. Den Initiantinnen und Initianten gehen diese Massnahmen jedoch zu wenig weit. Deshalb lancierten sie die Konzernverantwortungsinitiative, welche für Schweizer Unternehmen neue gesetzliche Verpflichtungen vorsieht.

Die Vorlage

Die Initiative verlangt, dass Schweizer Unternehmen prüfen, ob im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards auch im Ausland eingehalten werden. Dabei müssen sie nicht nur ihre eigene, sondern auch die Tätigkeit ihrer Tochterunternehmen, Zulieferer und Geschäftspartner überprüfen. Sie müssen falls nötig Massnahmen ergreifen sowie Bericht erstatten. Zudem sollen Schweizer Unternehmen neu auch für Schäden haften, die von ihnen kontrollierte Unternehmen verursachen. Sie haften dann nicht, wenn sie beweisen können, dass sie die Sorgfaltsprüfungspflichten eingehalten haben. Das Parlament hat einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative verabschiedet. Auch dieser sieht neue Pflichten zur Berichterstattung und Sorgfaltsprüfung vor. Verstösse werden mit Busse bestraft. Der Gegenvorschlag tritt in Kraft, wenn die Initiative abgelehnt wird und er nicht mit einem Referendum erfolgreich bekämpft wird.

Vorlage im Detail	→	8
Argumente	→	14
Abstimmungstext	→	18

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Nein

Aus Sicht von Bundesrat und Parlament gehen insbesondere die Haftungsregeln der Initiative zu weit. Die Initiative führt zu Rechtsunsicherheit und gefährdet Arbeitsplätze und Wohlstand. Neue Pflichten zur Berichterstattung und Sorgfaltsprüfung müssen international abgestimmt sein. So sieht es der indirekte Gegenvorschlag vor.

 admin.ch/verantwortungsvolle-unternehmen

Empfehlung des Initiativkomitees

Ja

Laut dem Komitee ist für die allermeisten Schweizer Unternehmen die Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards eine Selbstverständlichkeit. Aber Unternehmen, die etwa auf Kinderarbeit setzen oder Flüsse vergiften, sollen neu nach Schweizer Recht dafür geradestehen. Rücksichtslosigkeit dürfe kein Wettbewerbsvorteil sein.

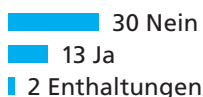
 konzern-initiative.ch

 buergerliches-komitee.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

Ausgangslage

Wie die meisten Länder ist auch die Schweiz an der Herstellung von Kriegsmaterial beteiligt. Einerseits produzieren Schweizer Unternehmen Waffen oder Bestandteile davon. Andererseits finanzieren Schweizer Investoren in- und ausländische Kriegsmaterialproduzenten mit. Für Kriegsmaterial gelten hierzulande strenge Vorschriften. Die Herstellung und der Export sind bewilligungspflichtig. Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, Streumunition und Personenminen sind verboten. Sie dürfen weder hergestellt, noch darf mit ihnen gehandelt werden. Und es ist verboten, die Produktion solcher Waffen zu finanzieren (Finanzierungsverbot).

Die Vorlage

Dieses Finanzierungsverbot geht dem Initiativkomitee zu wenig weit. Es will die Finanzierung von sämtlichem Kriegsmaterial verbieten. So dürfte beispielsweise auch die Herstellung von Sturmgewehren, Panzern und deren Bestandteilen nicht mehr finanziert werden. Das Verbot soll neben der Kreditvergabe an Kriegsmaterialproduzenten auch den Besitz ihrer Aktien umfassen sowie den Besitz von Anlageprodukten wie Fonds, die Aktien dieser Produzenten enthalten. Vom Verbot betroffen wären die Schweizerische Nationalbank, die Stiftungen, die AHV/IV und die Pensionskassen. Zudem soll sich die Schweiz weltweit dafür einsetzen, dass dieses Finanzierungsverbot auch für Banken und Versicherungen gilt. Wirtschaftlich tangiert wären nicht nur Rüstungskonzerne, sondern auch Zulieferbetriebe, darunter viele kleinere und mittlere Unternehmen (KMU).

Vorlage im Detail	→	20
Argumente	→	26
Abstimmungstext	→	30

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Nein

Für Bundesrat und Parlament erfüllt das bestehende Finanzierungsverbot seinen Zweck. Die Initiative geht klar zu weit und wird Kriege nicht verhindern. Sie würde aber die Renditen der AHV/IV und der Pensionskassen schmälern, den Finanzplatz Schweiz gefährden und die Schweizer Industrie mit ihren KMU schwächen.

 admin.ch/finanzierungsverbot

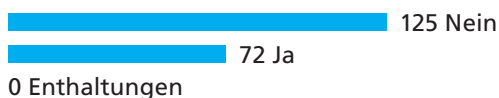
Empfehlung des Initiativkomitees

Ja

Waffen können viel Leid anrichten. Darum ist es nach Ansicht des Initiativkomitees unethisch, wenn Geld von Schweizer Finanzinstituten in die Produktion von Waffen fliesst. Pensionskassen könnten auch dann eine marktgerechte Rendite erzielen, wenn sie nicht in Rüstungsunternehmen investierten.

 kriegsgeschaefte.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



Im Detail

Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Argumente Initiativkomitee	→	14
Argumente Bundesrat und Parlament	→	16
Abstimmungstext	→	18

Ausgangslage

In den letzten Jahren hat sich die Debatte rund um die Verantwortung von international tätigen Unternehmen in Sachen Menschenrechte und Umweltschutz weltweit intensiviert. Die Schweiz beteiligt sich an der Diskussion, hat an der Erarbeitung von international einheitlichen Standards mitgewirkt und erwartet, dass Schweizer Unternehmen diese Standards auch im Ausland einhalten. Sie hat zwei nationale Aktionspläne erarbeitet und eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Den Initiantinnen und Initianten gehen die bisherigen Massnahmen aber zu wenig weit. Sie fordern verbindlichere Regeln und wollen, dass Schweizer Unternehmen neu auch für Schäden haften, die die von ihnen kontrollierten Unternehmen verursachen. Deshalb reichten sie im Oktober 2016 die Initiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», die sogenannte Konzernverantwortungsinitiative, ein.

Forderungen der Initiative:

Sorgfaltsprüfung

Die Initiative verlangt, dass Schweizer Unternehmen die international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards auch im Ausland einhalten. Zu diesem Zweck müssen sie regelmässig eine Sorgfaltsprüfung vornehmen. Diese umfasst die folgenden Pflichten:

- Die Geschäftstätigkeit im Ausland muss auf die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards hin überprüft werden; dabei sind die tatsächlichen, aber auch die potenziellen Auswirkungen zu identifizieren.
- Negative Auswirkungen müssen verhindert und bestehende Verletzungen mit entsprechenden Massnahmen beendet werden.
- Es muss regelmässig über die Einhaltung der Standards und über allfällig getroffene Massnahmen Bericht erstattet werden.

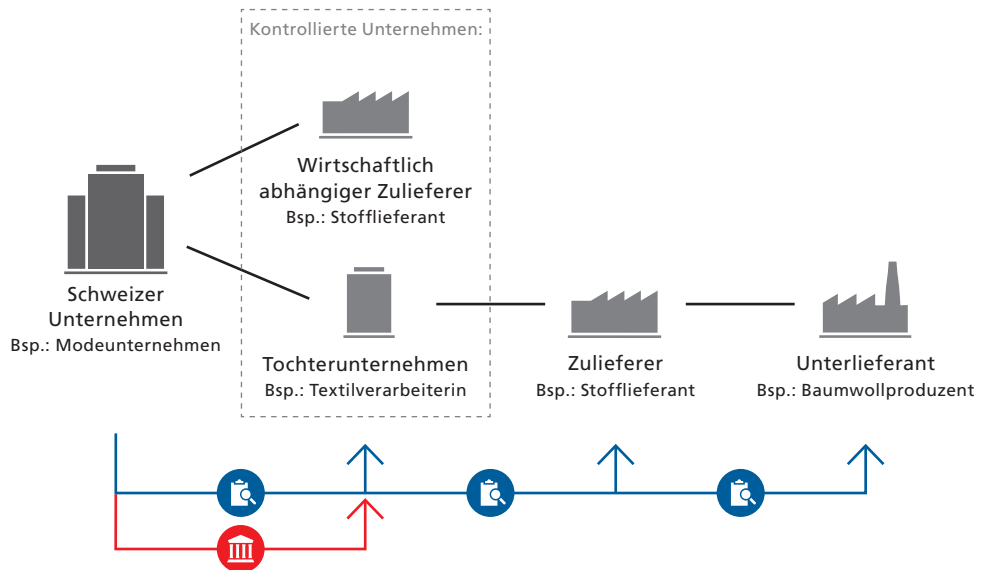
Die Sorgfaltsprüfung umfasst die gesamte Geschäftstätigkeit eines Schweizer Unternehmens im Ausland – also auch die Tätigkeit seiner Tochterunternehmen, Zulieferer und Geschäftspartner. Je grösser das Risiko von Schäden an Mensch und Umwelt ist, desto umfangreicher muss die Sorgfaltsprüfung sein.

Haftung

Die Initiative will zudem, dass Schweizer Unternehmen künftig nicht nur für eigenes Fehlverhalten haften, sondern neu auch für das Fehlverhalten von kontrollierten Unternehmen (insbesondere Tochterunternehmen und wirtschaftlich abhängige Zulieferer), obschon diese rechtlich eigenständig sind. Schweizer Unternehmen können dabei auch für Schäden verklagt werden, die ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen im Ausland verursacht. Kommt es zu einer Klage, so wird gemäss Initiative der Schadensfall von einem Schweizer Gericht nach Schweizer Recht beurteilt. Das Schweizer Unternehmen haftet dann nicht, wenn es beweist, dass es alle Sorgfaltsprüfungspflichten wahrgenommen hat. Heute haften Unternehmen nur für selbst verursachte Schäden und in der Regel nach dem Recht des betroffenen Landes.

Kern der Volksinitiative

Pflichten und Haftung von Schweizer Unternehmen



-  **Pflichten:** Sorgfaltsprüfung in Bezug auf kontrollierte Unternehmen und sämtliche weiteren Geschäftsbeziehungen
-  **Haftung:** für kontrollierte Unternehmen, wenn Pflichten nicht eingehalten wurden

Internationaler Vergleich

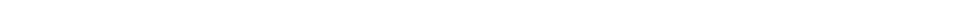
Die neuen Haftungsregeln wären in dieser Form international einmalig. Viele andere Staaten kennen zwar eine Berichterstattungspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz, einzelne gehen weiter und sehen auch besondere Sorgfaltspflichten beispielsweise zur Bekämpfung von Kinderarbeit vor. Allerdings kennt kein anderer Staat eine explizite Haftung für ausländische Tochterunternehmen, so wie die Initiative sie fordert.

Folgen der Initiative

Die Initiative betrifft grundsätzlich sämtliche Schweizer Unternehmen. Einzig auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), die in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt geringe Risiken aufweisen, soll bei der Umsetzung Rücksicht genommen werden. Wie viele das sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen; daher ist auch unklar, wie viele Schweizer Unternehmen von den Folgen der Initiative betroffen wären. Die betroffenen Unternehmen hätten zusätzliche Kosten und Haftungsrisiken zu tragen.

Indirekter Gegenvorschlag als Alternative

Da dem Parlament die Initiative zu weit geht, hat es einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet, den auch der Bundesrat unterstützt. Der Gegenvorschlag nimmt das Anliegen der Initiative auf und führt ebenfalls neue Pflichten zur Berichterstattung und Sorgfaltsprüfung ein. Im Gegensatz zur Initiative ist die Regulierung jedoch international abgestimmt. Grosse Schweizer Unternehmen würden gesetzlich verpflichtet, über die Risiken ihrer ausländischen Geschäftstätigkeit für Mensch und Umwelt, über Korruption und über die dagegen ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten und damit Transparenz zu schaffen. In den sensiblen Bereichen der Kinderarbeit und der Konfliktmineralien müssten grundsätzlich alle Unternehmen besondere und weitgehende Sorgfaltsprüfungspflichten einhalten. Anders als die Initiative verzichtet der indirekte Gegenvorschlag auf zusätzliche Haftungsregeln. Tochterunternehmen und wirtschaftlich abhängige Zulieferer würden für Schäden, die sie verursachen, weiterhin selber und in der Regel vor Ort nach dem dort geltenden Recht haften. Hingegen sieht der Gegenvorschlag eine Strafbestimmung vor: Wer gegen die neuen Berichterstattungspflichten verstösst, wird mit einer Busse von bis zu 100 000 Franken bestraft. Der indirekte Gegenvorschlag tritt nur in Kraft, wenn die Initiative abgelehnt wird und kein Referendum gegen ihn zustande kommt. Sollte ein Referendum zustande kommen, so würde der Gegenvorschlag dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt.



Argumente

Initiativkomitee

Die Konzernverantwortungsinitiative fordert, dass sich Grosskonzerne mit Sitz in der Schweiz an Menschenrechte und internationale Umweltstandards halten. Wer weltweit Geschäfte tätigt, muss auch Verantwortung übernehmen. Konzerne, die auf Kinderarbeit setzen oder Flüsse vergiften, sollen dafür geradestehen.

Worum geht es?

Glencore vergiftet Flüsse und vertreibt indigene Bäuerinnen. Syngenta verkauft toxische Pestizide, die bei uns schon lange verboten sind. Und Schweizer Goldraffinerien verarbeiten Rohgold aus Kinderarbeit. Gerade in armen Ländern gibt es oft keinen funktionierenden Rechtsstaat und die Menschen haben kaum Möglichkeiten, sich zu wehren.

Für Schäden geradestehen

Konzerne sollen für Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung geradestehen. Betroffene erhalten deshalb neu die Möglichkeit, in der Schweiz auf Schadenersatz zu klagen. Dabei müssen sie beweisen, dass der Konzern für den Missstand verantwortlich ist. Wenn die Schweizer Konzernzentrale angemessene Schritte ergriffen hat, um den Schaden zu verhindern, wird die Klage abgewiesen. Die Initiative wird nicht dazu führen, dass sich Konzerne aus heiklen Ländern zurückziehen. Auch Rohstoffkonzerne können so geschäften, dass sie keine Menschenrechte verletzen oder die Umwelt zerstören. Wer anständig wirtschaftet, hat nichts zu befürchten.

Wirkungsloser Gegenvorschlag

Auch der Bundesrat anerkennt den Handlungsbedarf. Der Gegenvorschlag ist jedoch eine reine Alibi-Übung. Konzerne sollen bloss Hochglanzbroschüren veröffentlichen. Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden bleiben ohne Konsequenzen.

KMU nicht betroffen

Die Schweizer Bevölkerung hat wenig Verständnis für skrupellose Grosskonzerne. Die Gegner/innen der Initiative setzen deshalb auf ein Ablenkungsmanöver. Sie behaupten, dass Schweizer KMU betroffen seien. Das ist falsch. Kaum ein KMU besitzt Tochtergesellschaften oder kontrolliert Unternehmen im Ausland. Deshalb sieht die Initiative vor, dass KMU ausgenommen werden, wenn sie nicht in Hochrisiko-Bereichen wie Diamanten- oder Goldhandel tätig sind. Die Initiative richtet sich gegen die Verantwortungslosigkeit von internationalen Grosskonzernen wie Glencore oder Syngenta.

Wirtschaft und Politik sagen JA

Für die allermeisten Schweizer Unternehmen ist die Einhaltung von Menschenrechten eine Selbstverständlichkeit. Rücksichtslosigkeit darf kein Wettbewerbsvorteil sein. Deshalb unterstützen zahlreiche Unternehmer/innen die Initiative. Neben 130 Menschenrechts-, Umwelt- und Entwicklungsorganisationen engagieren sich zudem Hunderte Politiker/innen aus allen Parteien (SVP, FDP, CVP, BDP, GLP, EVP, SP, Grüne) gemeinsam für ein JA.

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 konzern-initiative.ch

 buergerliches-komitee.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

International tätige Schweizer Unternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung im In- und Ausland. Dabei haben sie die Menschenrechte und Umweltschutzvorschriften zu respektieren. Anders als die Initiative wollen Bundesrat und Parlament dies mit einem international koordinierten Vorgehen sicherstellen. Ein Alleingang wäre schädlich, kontraproduktiv und nicht zielführend. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Schädlich für die Wirtschaft

Kein Land kennt derart weitgehende Haftungsregeln für seine Unternehmen, wie sie die Initiative verlangt. Die Initiative setzt alle Schweizer Unternehmen einem Generalverdacht und einem erhöhten Klagerisiko aus und schwächt damit den Wirtschaftsstandort Schweiz. Unternehmen können die neue Regulierung zudem umgehen, indem sie die Schweiz verlassen. Damit gefährdet die Initiative Arbeitsplätze und Wohlstand in der Schweiz. Anders der indirekte Gegenvorschlag: Auch er führt neue Transparenz- und Sorgfaltsprüfungspflichten ein, orientiert sich aber an internationalen Standards.

Kontraproduktive Auswirkungen

Schweizer Unternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Schwellen- und Entwicklungsländern. Sie investieren in die Infrastruktur und schaffen Arbeitsplätze. Die grosse Mehrheit der Unternehmen verhält sich dabei verantwortungsvoll gegenüber Mensch und Umwelt. Trotzdem sind sie in einer vernetzten Welt zunehmend Reputationsrisiken ausgesetzt. Mit der Initiative kämen noch neue Haftungsrisiken dazu. Reduzieren die Unternehmen in der Folge ihre Geschäfts- und Investitionstätigkeit, so entzieht dies den betroffenen Ländern wichtige Ressourcen, ohne dass die dortige Menschenrechts- und Umweltsituation verbessert wird.

Ausländische Fälle vor Schweizer Gerichten

Künftig müssten Schweizer Unternehmen auch für Fehlverhalten von anderen Unternehmen haften. Schweizer Richterinnen und Richter müssten folglich auch komplexe Schadensfälle beurteilen, die ein ausländisches Unternehmen im Ausland verursacht hat. Und sie müssten dabei nach Schweizer Recht richten. Dies würde nicht nur unser Rechtssystem überfordern. Die Schweiz würde auch mit anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen brechen, wenn sie solche Schadensfälle explizit unter Schweizer Recht stellt.

Vorzüge des indirekten Gegenvorschlags

Wie die Initiative will auch der Gegenvorschlag Mensch und Umwelt noch besser schützen. Allerdings verzichtet er auf die schädlichen Elemente der Initiative und auf einen Alleingang der Schweiz. Er setzt auf die bestehenden Haftungsregeln, wonach jedes Unternehmen für eigene Schäden selber und grundsätzlich nach dem Recht vor Ort haftet, sowie auf Transparenz und neue Sorgfaltsprüfungspflichten. Für Unternehmen, die die neuen Vorschriften missachten, sieht der Gegenvorschlag zudem eine Strafbestimmung vor.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» abzulehnen.

Nein

 admin.ch/verantwortungsvolle-unternehmen

§

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» vom 19. Juni 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 10. Oktober 2016² eingereichten Volksinitiative
«Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 10. Oktober 2016 «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 101a Verantwortung von Unternehmen

¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.

² Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Unternehmen haben auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen.
- b. Die Unternehmen sind zu einer angemessenen Sorgfaltsprüfung verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt

¹ SR 101

² BBl 2016 8107

³ BBl 2017 6335

§

zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen.

- c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht haben; sie haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.
- d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a–c erlassenen Bestimmungen gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Im Detail

Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

Argumente Initiativkomitee	→	26
Argumente Bundesrat und Parlament	→	28
Abstimmungstext	→	30

Bestehendes Finanzierungs- verbot

In der Schweiz ist die Herstellung von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen sowie von Personenminen und Streumunition verboten. Auch der Handel mit diesen international geächteten Waffen und die Finanzierung ihrer Produktion sind verboten. Dieses Finanzierungsverbot hat das Parlament aber gezielt so ausgestaltet, dass Institutionen wie Banken, Pensionskassen oder die AHV/IV in international etablierte Aktienfonds investieren können. In diesen Fonds sind teilweise Aktien von Unternehmen enthalten, die neben zivilen Gütern auch Atomwaffen oder Teile davon produzieren. Beispiele für solche Unternehmen sind Airbus oder Boeing, die in erster Linie für ihre Passagierflugzeuge bekannt sind.

Initiative will weitergehendes Verbot

Das Initiativkomitee will in zwei Punkten weiter gehen. Zum einen soll das Finanzierungsverbot nicht nur für die Produzenten von international geächteten Waffen gelten, sondern für die Produzenten aller Arten von Kriegsmaterial weltweit. Damit wären beispielsweise auch Produzenten von Panzern, Flugabwehrsystemen, Pistolen und einzelnen Bestandteilen davon betroffen. Zum anderen soll auch der Besitz von Aktien von Kriegsmaterialproduzenten sowie von Anteilen an Fonds, die solche Aktien enthalten, verboten werden. Als Kriegsmaterialproduzenten würden gemäss der Initiative Unternehmen gelten, die mehr als fünf Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial erwirtschaften. Das heisst auch Unternehmen, die neben Kriegsmaterial zivile Produkte herstellen. Wie viele Unternehmen betroffen wären, ist kaum abschätzbar. Das müsste nach einer Annahme der Initiative relativ aufwendig im Einzelfall geprüft werden. Ein Unternehmen, das betroffen sein dürfte, ist beispielsweise Rolls-Royce. Es fertigt unter anderem Triebwerke für zivile und militärische Flugzeuge. Seine Verteidigungssparte macht etwa 20 Prozent des Umsatzes aus.¹ In Rolls-Royce selbst und in alle Fonds, die Rolls-Royce-Aktien enthalten, dürfte nicht mehr investiert werden. Es ist kein Land bekannt, das ein derart weit reichendes Finanzierungsverbot hat, wie es die Initiative einführen möchte.

1 2019 Annual Report Rolls-Royce Holdings plc, S. 2
( rolls-royce.com/ > Investors > Annual Report 2019)

Ziel der Initiative

Dadurch, dass weniger Geld aus der Schweiz an Kriegsmaterialproduzenten fliesst, soll die internationale Waffenproduktion gedrosselt werden. Dies soll dazu führen, dass es zu weniger Kriegen kommt und deshalb weniger Menschen flüchten.

Wer in der Schweiz vom Verbot betroffen wäre

Nationalbank, Stiftungen, Altersvorsorge

Von der Initiative betroffen wären die Schweizerische Nationalbank (SNB), die Schweizer Stiftungen, die AHV/IV sowie die 1562² Schweizer Pensionskassen. Ihnen soll die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten untersagt werden. Per Ende 2019 verwaltete die SNB Aktiven in der Höhe von 861 Milliarden Franken³. Die Pensionskassen verwalteten per Ende 2018 rund 876 Milliarden Franken⁴ und die AHV/IV etwa 34,6 Milliarden⁵. Wie viel dieser Gelder zum Beispiel über Aktienfonds in die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten fliesst, ist nicht bekannt. Bei Annahme der Initiative müssten die betroffenen institutionellen Anleger solche Anlagen innert vier Jahren abtossen.

Banken und Versicherungen

Die Initiative schreibt dem Bund vor, sich national und international dafür einzusetzen, dass ein ebenso strenges Finanzierungsverbot für Banken und Versicherungen gilt. Welche Auswirkungen dies für die Banken und Versicherungen in der Schweiz hätte, hängt von der Umsetzung der Initiative ab. Würde die Schweiz das Finanzierungsverbot im Alleingang einführen, hätte dies für die Schweizer Banken grosse Auswirkungen. Im Gegensatz zur internationalen Konkurrenz dürften sie ihren Kundinnen und Kunden gewisse international etablierte Aktienfonds und ähnliche Finanzprodukte nicht mehr anbieten. Möglich wäre aber auch eine weniger weit reichende Umsetzung.

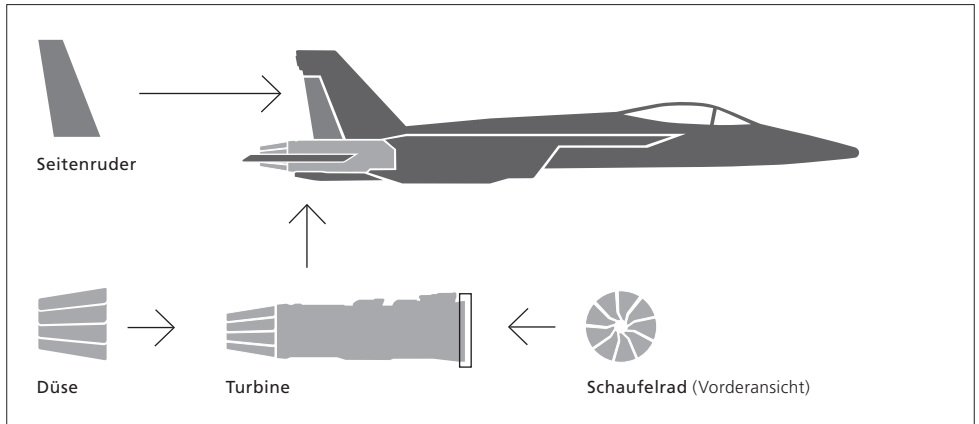
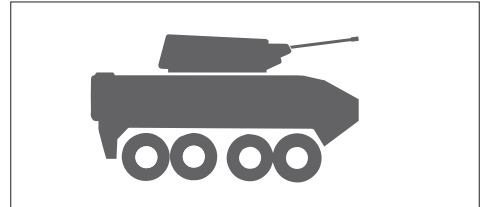
- 2 [bfs.admin.ch > Statistiken finden > Soziale Sicherheit > Berufliche Vorsorge > Vorsorgeeinrichtungen und aktive Versicherte](https://bfs.admin.ch/bfs/Statistik/soziale_sicherheit/berufliche_vorsorge/vorsorgeeinrichtungen_und_aktive_versicherte)
- 3 [snb.ch > Publikationen > Geschäftsbericht > Geschäftsbericht 2019](https://www.snb.ch/de/publikationen/geschaeftsbericht/geschaeftsbericht_2019)
- 4 [bfs.admin.ch > Statistiken finden > Soziale Sicherheit > Berufliche Vorsorge > Bilanz und Betriebsrechnung](https://bfs.admin.ch/bfs/Statistik/soziale_sicherheit/berufliche_vorsorge/bilanz_und_betriebsrechnung)
- 5 [compenswiss.ch/de/ > Portrait > Jahresberichte > Jahr 2018 > Jahresbericht AHV IV EO compenswiss 2018.pdf](https://www.compenswiss.ch/de/Portrait/Jahresberichte/Jahr_2018/Jahresbericht_AHV_IV_EO_compenswiss_2018.pdf)

KMU als Zulieferer

Vom Verbot für Banken und Versicherungen wären in der Schweiz bekannte Rüstungsunternehmen wie die RUAG, die Rheinmetall Air Defence AG oder die GDELS-Mowag GmbH betroffen. Diese international ausgerichteten Unternehmen dürften jedoch kaum Probleme haben, Gelder auf dem internationalen Finanzmarkt aufzunehmen. Mitbetroffen wären aber auch zahlreiche Zulieferbetriebe. Oft sind dies KMU aus der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, die neben zivilen Gütern auch Bestandteile von Kriegsmaterial herstellen oder weiterverarbeiten. So zählen zwei der grossen Schweizer Rüstungsunternehmen gemäss eigenen Angaben rund 3000 Zulieferbetriebe, die je nach Jahresumsatz als Kriegsmaterialproduzenten gelten würden. Abhängig von ihrem Umsatz mit Kriegsmaterial und der konkreten Umsetzung der Initiative könnten diese Schweizer Rüstungsunternehmen und Zulieferbetriebe keine Kredite mehr von einer Schweizer Bank erhalten. Es gibt keine Zahlen dazu, wie viele Unternehmen betroffen wären.

Auswirkung für ausländische Produzenten

Wie viele Mittel aus der Schweiz in die weltweite Produktion von Kriegsmaterial fliessen, ist nicht bekannt. Investitionen der institutionellen Anleger dürften für die einzelnen ausländischen Unternehmen aber nur eine geringe Bedeutung haben. So hält die SNB in der Regel nur 0,4 Prozent der Anteile eines Unternehmens, unabhängig vom Sektor.

Beispiele für von der Initiative betroffenes Kriegsmaterial**Kampfflugzeug und Bestandteile****Sturmgewehre und Pistolen****Schützenpanzer**

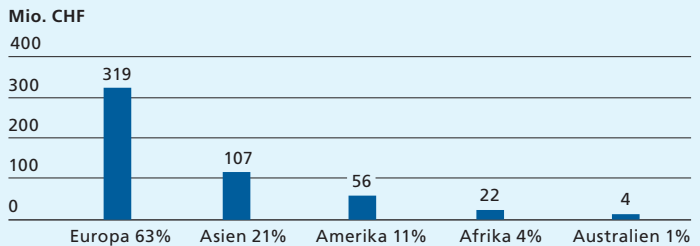
Heute gilt ein Finanzierungsverbot für international geächtete Waffen, beispielsweise Atomwaffen. Neu dürfte auch dann kein Geld in ein Unternehmen investiert werden, wenn dieses mehr als fünf Prozent seines Jahresumsatzes mit der Herstellung von herkömmlichen Waffen und deren Bestandteilen erzielt.

Die Schweiz als Kriegsmaterialexporteurin

Bei der vorliegenden Initiative geht es um ein Verbot von Investitionen in Kriegsmaterialproduzenten im In- und Ausland. Da Schweizer Unternehmen vom Finanzierungsverbot wohl am stärksten betroffen wären, soll an dieser Stelle ein Blick auf die Schweizer Rüstungsindustrie und die Schweizer Exporte von Kriegsmaterial geworfen werden. Der weltweite Marktanteil der Schweiz betrug von 2015 bis 2019 in diesem Bereich durchschnittlich knapp ein Prozent.⁶

Durchschnittswert der jährlichen Ausfuhren 2015–2019 nach Kontinent⁷

Grösster Abnehmer von Schweizer Kriegsmaterial ist Europa



Die Bestimmungsländer müssen sich gegenüber der Schweiz verpflichten, das erhaltene Kriegsmaterial nicht weiterzugeben. Als eines von wenigen Ländern kontrolliert die Schweiz im Ausland, ob diese Verpflichtung tatsächlich eingehalten wird.

6 SIPRI Arms Transfers Database ([sipri.org](https://www.sipri.org/databases) > databases > SIPRI Arms Transfers Database > Top list TIV tables)

7 Ausfuhren von Kriegsmaterial nach Kategorie pro Endempfängerstaat 2015 bis 2019 ([seco.admin.ch](https://seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaft/WirtschaftlicheZusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/ExportkontrollenUndSanktionen/RuestungskontrolleUndRuestungskontrollpolitik/ZahlenUndStatistiken/ZahlenUndStatistiken20152016201720182019/AusfuhrenVonKriegsmaterialNachKategorieProEndempfangerstaatJeweiligesJahr) > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Exportkontrollen und Sanktionen > Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik > Zahlen und Statistiken > Zahlen und Statistiken 2015/2016/2017/2018/2019 > Ausfuhren von Kriegsmaterial nach Kategorie pro Endempfängerstaat (jeweiliges Jahr))

Argumente

Initiativkomitee

Der Bundesrat hat sich mit seinem Bericht «Nachhaltigkeit im Finanzsektor Schweiz» vom Juni 2020 zum Ziel gesetzt, die Schweiz zum führenden Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen zu machen. Die Kriegsgeschäfte-Initiative will, dass dabei nebst den ökologischen auch soziale Kriterien berücksichtigt werden, und verlangt, dass Investitionen in internationale Kriegsmaterialproduzenten, die beispielsweise Atomwaffen, Panzer oder Kleinwaffen herstellen, verboten werden.

Für eine sichere Welt

Kriege und bewaffnete Konflikte wüten in verschiedenen Regionen der Welt. Millionen von Menschen leiden darunter, werden getötet und vertrieben. Ganze Regionen werden destabilisiert. Seit jeher versucht die Schweiz, zur friedlichen Lösung dieser Konflikte beizutragen, indem sie sich beispielsweise für eine bessere Regulierung des Waffenhandels einsetzt. Mit der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten hingegen untergräbt die Schweiz ihre eigenen Anstrengungen: Jährlich fließen Milliarden von Franken aus Schweizer Finanzinstituten wie der Schweizerischen Nationalbank oder den Pensionskassen in die internationale Rüstungsindustrie und finanzieren so die Produktion von Waffen, die auf der ganzen Welt gegen Menschen eingesetzt werden. Die Kriegsgeschäfte-Initiative will dem ein Ende bereiten und den Finanzsektor in nachhaltige und ethisch vertretbare Wege leiten.

Für mehr Transparenz

Ein besonderes Problem ist, dass die Bevölkerung der Schweiz kein Mitspracherecht hat, wenn es um das Staatsvermögen oder das eigene Vorsorgevermögen geht. Mit der Kriegsgeschäfte-Initiative kann verhindert werden, dass unser Geld in Rüstungskonzerne im Ausland fliesst. So erhöht die Initiative auch die Transparenz auf dem Schweizer Finanzmarkt.

Bessere Rendite

Bereits heute gibt es in der Schweiz einige Finanzakteure, die Investitionen in Rüstungsunternehmen ausschliessen: Verschiedene Pensionskassen investieren ihr Geld nicht in die Rüstungsindustrie und können trotzdem eine marktgerechte Rendite erzielen. So beispielsweise jene der Stadt Zürich, eine der 300 grössten Pensionskassen der Welt: Seit November 2016 werden Atomwaffen- und Streumunitionsproduzenten konsequent aus dem Portfolio ausgeschlossen. Wer in nachhaltige Anlageprodukte investiert, kann oft sogar mit einer besseren Rendite rechnen: Hätten die Schweizer Pensionskassen vor einem Jahr einzig in nachhaltige Anlagen investiert, könnte unser Pensionskassenvermögen im Durchschnitt pro Kopf 1000 CHF höher sein.

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 kriegsgeschaefte.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Eine friedlichere Welt liegt im Interesse der Schweiz. Mit der Initiative lässt sich dieses Ziel jedoch nicht erreichen. Sie würde den Finanz- und Wirtschaftsstandort Schweiz benachteiligen. Das hätte negative Auswirkungen auf zahlreiche Unternehmen und auf unsere Altersvorsorge. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

Gute Lösung vorhanden

Das Kriegsmaterialgesetz verbietet bereits heute die Finanzierung von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen sowie von Personenminen und Streumunition. Die geltende Regelung gewährt unseren Vorsorgewerken und dem Finanzplatz Schweiz aber den nötigen Handlungsspielraum, damit die verwalteten Vermögen breit diversifiziert und mit geringem Anlagerisiko in international etablierte Finanzprodukte investiert werden können.

Die Initiative kann ihr Ziel nicht erreichen

Die Initiative will ein weltweites Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten. Das ist nicht realistisch. Die Schweiz kann andere Länder nicht zu einem solchen Verbot zwingen. Die Initiative würde daher nur den Schweizer Finanzplatz und Teile der hiesigen Industrie treffen.

Gefährdung der Renten und des Finanzplatzes

Eine Annahme der Initiative würde die Investitionsmöglichkeiten der Pensionskassen und der AHV/IV stark einschränken. Günstige Anlagen wären zum Teil verboten, und bei einigen wäre unklar, ob in sie investiert werden dürfte. Dies könnte sich negativ auf die Altersrenten auswirken. Die Einschränkung der Investitionsfreiheit von Banken und Versicherungen würde zudem den Schweizer Finanzplatz schwächen.

Negative Auswirkungen auf Industrie

Nicht nur grosse Rüstungsunternehmen wären betroffen. Bei einer Umsetzung des Finanzierungsverbots für Schweizer Banken dürften auch Schweizer KMU keine Kredite mehr von ihrer Hausbank erhalten, wenn sie gemäss den strengen Kriterien der Initiative als Kriegsmaterialproduzenten gelten würden. Wird den KMU der Zugang zu Krediten erschwert, so können sie weniger investieren. Dadurch verlieren sie an Wettbewerbsfähigkeit. Im Extremfall gehen Knowhow und Arbeitsplätze verloren. Eine hochtechnologische Industrie ist wichtig für den Wohlstand der Schweiz. Zudem verringert sie die Abhängigkeit der Armee vom Ausland.

Verantwortungs- bewusste Aussen- und Sicherheits- politik

Die Schweiz ist sich ihrer Verantwortung bewusst. Als Brückenbauerin fördert sie den Frieden zwischen Konfliktparteien. Der Bundesrat hat Verständnis für die Anliegen des Initiativkomitees. Eine Annahme der Initiative bliebe aber wirkungslos – weltweit würden nicht weniger Waffen produziert. Die Initiative würde daher nicht zu einer friedlicheren Welt führen. Trotzdem müsste die Schweiz die wirtschaftlichen Konsequenzen tragen, insbesondere bei der Altersvorsorge.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» abzulehnen.

Nein

 admin.ch/finanzierungsverbot



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» vom 19. Juni 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 21. Juni 2018² eingereichten Volksinitiative
«Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Juni 2019³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 21. Juni 2018 «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 107a Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten

¹ Der Schweizerischen Nationalbank, Stiftungen sowie Einrichtungen der staatlichen und beruflichen Vorsorge ist die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten untersagt.

² Als Kriegsmaterialproduzenten gelten Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial erzielen. Davon ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Jagd- und Sportwaffen und deren zugehörige Munition.

³ Als Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten gelten:

- a. die Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen an Kriegsmaterialproduzenten;
- b. die Beteiligung an Kriegsmaterialproduzenten und der Erwerb von Wertchriften, die durch Kriegsmaterialproduzenten ausgegeben werden;

¹ SR 101

² BBl 2018 4545

³ BBl 2019 5115

§

- c. der Erwerb von Anteilen an Finanzprodukten, wie kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten, wenn diese Finanzprodukte Anlageprodukte im Sinne von Buchstabe b enthalten.

⁴ Der Bund setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene dafür ein, dass für Banken und Versicherungen entsprechende Bedingungen gelten.

Art. 197 Ziff. 12⁴

*12. Übergangsbestimmung zu Art. 107a
(Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten)*

¹ Treten innerhalb von vier Jahren nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

² Nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Finanzierungen gemäss Artikel 107a mehr getätigt werden. Bestehende Finanzierungen müssen innerhalb von vier Jahren abgestossen werden.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

**Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 29. November 2020 wie folgt zu stimmen:**

Nein

**Volksinitiative «Für verantwortungsvolle
Unternehmen – zum Schutz von Mensch
und Umwelt»**

Nein

**Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung
von Kriegsmaterialproduzenten»**

